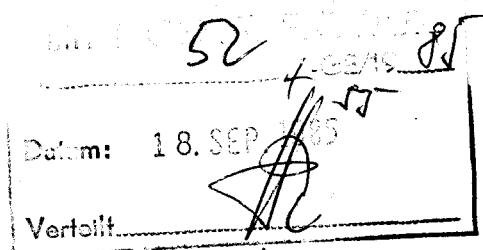


**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**

Sektionschef Dr. Herbert Ent

A-1015 Wien, Schubertring 14
 Postfach 10
 Telefon 53 25 04-6
 Durchwahl

36 1400/3-III/6/85



An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
 (10. Novelle zum GSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger geändert wird
 (5. Novelle zum FSVG)

Bezug: 20.548/3-1b/85
 20.586/1-1b/85

Mit Beziehung auf die Schreiben vom 11. Juli 1985 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu den bezeichneten Gesetzesentwürfen wie folgt:

1. Zu Art. I Z 28 (§ 140 GSVG) - Kinderzuschlag

Es ist zutreffend, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Zusammentreffen von Kinder- und Zurechnungszuschlag zu keiner Reduktion des Zurechnungszuschlages führen sollte (vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 390 der Beilagen zu den

- 2 -

stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, Seite 5). Daher wurden auch die §§ 139 Abs. 3 und 140 Abs. 1 GSVG geändert.

Ob aber mit dieser Änderung umgekehrt mitbeabsichtigt war, im Fall der Invalidität vor Ende des 50. Lebensjahres dafür den Kinderzuschlag einer Kürzung, die nicht mit der Dauer der selbsterworbenen Versicherungszeit gekoppelt ist, zuzuführen, geht aus dem Ausschußbericht nicht hervor.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz enthält die derzeit geltende Fassung des § 140 GSVG eine Besserstellung der vor der Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden Mütter gegenüber denjenigen, die entweder bis zu dieser Grenze oder darüber hinaus berufstätig sind:

§ 140 Abs. 1 GSVG ordnet an, daß der Summe aus selbsterworbenen Steigerungsbeträgen und Zurechnungszuschlag im Fall einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind ein Zuschlag von 3 % pro Kind hinzuzurechnen ist.

Dieser Kinderzuschlag unterliegt jedoch nach § 140 Abs. 2 GSVG einer Begrenzung in Anknüpfung an die selbsterworbenen Versicherungszeiten. Nur von dieser Art der Begrenzung ist im § 140 Abs. 2 GSVG die Rede; aus dieser Formulierung ist nicht abzuleiten, daß auch die Zurechnungsmonate als Begrenzung für den Kinderzuschlag heranzuziehen sind.

Gerade eine solche unzulässige Interpretation liegt aber der bisher geübten Praxis der Versicherungsträger zugrunde, und

- 3 -

diese soll nun durch die entsprechende Änderung der gegenständlichen Norm auch Deckung im Rechtsbestand finden.

Der derzeitige Inhalt des § 140 GSVG mag zwar vom versicherungssystematischen Standpunkt nicht unbedingt konsequent sein, er läßt sich jedoch sachlich rechtfertigen und ist zudem aus familienpolitischen Erwägungen positiv zu sehen.

Nunmehr sollen die vor Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden mit den bis zu diesem Alter oder darüber hinaus arbeitenden Müttern gleichgestellt werden.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz spricht sich aus familienpolitischen Gründen gegen die geplante Änderung aus.

Aus Gründen der legistischen Klarheit sollte jedoch § 140 Abs. 2 GSVG wie folgt lauten:

- * "(2) Die Summe der Hundertsätze des Kinderzuschlages nach Abs. 1 und der Hundertsätze nach § 139 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1."

Abgesehen von diesen Erwägungen erlaubt sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz darauf hinzuweisen, daß der Formulierungsvorschlag im Entwurf aufgrund seiner Diktion verwirrend und schwer lesbar scheint. Gerade im Hinblick

- 4 -

darauf, daß durch § 140 GSVG ein neuer Leistungsbestandteil geschaffen wurde, wäre es wünschenswert, eine klare, eindeutige und leicht verständliche Formulierung zu wählen, um insbesondere den Normunterworfenen den Zugang zum Recht nicht unnötig zu erschweren.

2. Zu Art. I Z 30 (§ 151 Abs 3 GSVG) - Pauschalisierte Unterhaltsberücksichtigung im Ausgleichszulagenrecht

Mit der im Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 151 Abs. 3 GSVG wird zwar nicht das von der Volksanwaltschaft angebrochene Problem und vom Österreichischen Arbeiterkammertag zum Teil unterstützte Vorbringen einer Lösung zugeführt, sondern es sollen lediglich die krassesten Härten des geltenden § 151 GSVG gemildert werden.

Es ist in der Tat nicht einzusehen, daß dann, wenn eine Unterhaltsforderung nach Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten (einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung) nur teilweise zu realisieren ist, der Unterhaltsberechtigte sich dennoch den gesamten Pauschalbetrag seinem Nettoeinkommen zurechnen lassen muß.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt daher den Änderungsvorschlag. Um jedoch eindeutig klarzustellen, daß nach der vorgeschlagenen Änderung nur der mittels durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung realisierte Unterhaltsteilbetrag dem Nettoeinkommen des unterhaltsberechtigten Ausgleichszulagenwerbers zuzurechnen ist und nicht auch Unterhaltsteilbeträge,

- 5 -

die außerhalb der Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung geleistet werden, sollte der letzte Halbsatz des § 151 Abs. 3 GSVG wie folgt lauten:

- * "(3) ... bzw. erfolgt eine Zurechnung nur bis zur Höhe des teilweise hereingebrachten Unterhaltes."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidiums des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 16. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

